

Mainz, 07.03.2023

Antrag 0403/2023 zur Sitzung Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen am 30.03.2023

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mainz bezüglich des § 7 (1) e (Steuerbefreiung Assistenzhunde)

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen möge beschließen:
Bei der Hundesteuersatzung der Stadt Mainz soll der § 7 (1) e) in der Form geändert werden, dass eine Steuerbefreiung für alle sogenannten Assistenzhunde gewährt wird, die die Anforderungen des § 12e (3) des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in Verbindung mit der Assistenzhundeverordnung (AHundV) erfüllen.

Begründung:

Assistenzhunde unterstützen heutzutage Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen bei der gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen. Am bekanntesten sind hier die sogenannten Blindenführhunde und die Signalthunde für gehörlose Menschen. Darüber hinaus haben sich aber Assistenzhunde in den letzten Jahren auch als äußerst sinnvolle Begleitung bei medizinischen Problemen (z.B. Diabetes) oder auch bei psychischen Behinderungen erwiesen.

Die aktuelle Version des § 7 (1) e) der Hundesteuersatzung sieht eine Steuerbefreiung grundsätzlich nur für Hunde von blinden, tauben sowie von Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ und „H“ besitzen, vor. Für Menschen mit einer psychischen Behinderung ist eine Steuerbefreiung beispielsweise nicht möglich.

Aus diesem Grund schlägt der Beirat für die Menschen mit Behinderungen vor, dass künftig eine Befreiung von der Hundesteuer für alle Assistenzhunde gewährt wird, die gemeinsam mit Ihrem Besitzer den Anforderungen des § 12e (3) des BGG in Verbindung mit der AHundV entsprechen.

gez. Ellen Kubica

Vorsitzende des Beirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Mainz